

Entgeltordnung



Foto: Juri Junkov

Der Gemeinderat hat am 10.11.2016 mit Wirkung zum 1. Oktober 2017, folgende Entgelte für den Unterricht an der Städtischen Musikschule Lörrach und für die Anmietung von Instrumenten beschlossen.

Elementarfächer:

- Baby - Musikgarten und Musikgarten I
- Musikgarten II
- Musikalische Früherziehung (6 bis 7 Kinder)
- Musikalische Früherziehung (ab 8 Kinder)
- Rhythmuswerkstatt (ab 6 Kinder)
- Instrumentenkarusell inkl. Instrumente (ab 4 Kinder)
- Grundausbildung in Grundschulen ab 8 Schüler

monatliches Entgelt für wöchentlich:

	30 Minuten	45 Minuten	60 Minuten
Baby - Musikgarten und Musikgarten I	€ 22,00		
Musikgarten II		€ 26,00	
Musikalische Früherziehung (6 bis 7 Kinder)		€ 26,00	
Musikalische Früherziehung (ab 8 Kinder)			€ 26,00
Rhythmuswerkstatt (ab 6 Kinder)		€ 26,00	
Instrumentenkarusell inkl. Instrumente (ab 4 Kinder)		€ 38,00	
Grundausbildung in Grundschulen ab 8 Schüler		€ 18,00	

Instrumentale und vokale Hauptfächer, Ensembles und Bands

(außer den von der Musikschule betriebenen kostenfreien Ensembles)

Einzelunterricht:

Gruppenunterricht:

	30 Minuten	45 Minuten	60 Minuten
Einzelunterricht	€ 66,00	€ 104,00	
Gruppenunterricht: 2 Schüler	€ 34,00	€ 50,00	
Gruppenunterricht: 3 Schüler	€ 24,00	€ 35,00	
Gruppenunterricht: 4 Schüler		€ 30,00	€ 40,00
Gruppenunterricht: 5 Schüler		€ 25,00	€ 33,00
Gruppenunterricht: 6 Schüler		€ 22,00	€ 29,00
Gruppenunterricht: 7 Schüler		€ 20,00	€ 26,00
Gruppenunterricht: ab 8 Schüler		€ 18,00	€ 24,00
Auswahlklasse (Auswahlverfahren)	€ 130,00 monatlich		

Erwachsenen Abo

9 x 30 Minuten einmalig € 300,00

9 x 45 Minuten einmalig € 450,00

Schülertarif:

Diese Preise gelten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zu 27 Jahren.

Zuschläge:

Für Personen ab 27 Jahren, wird ein Zuschlag von 30 % erhoben.

Für Schüler die nicht in Lörrach wohnen, erhöht sich das monatliche Entgelt um 12.5 %

Ermäßigungen:

Es kann nur eine Ermäßigungsform gewährt werden.

Familien- und Mehrfächerbelegungs Ermäßigung:

- ab der 2. Belegung 5 % auf den Gesamtbetrag
- ab der 3. Belegung 10 % auf den Gesamtbetrag
- ab der 4. Belegung 12 % auf den Gesamtbetrag

Kostenlose Ensemblebelegungen werden nicht berücksichtigt.

Sozialermäßigung:

Empfänger von Arbeitslosengeld II, Kinderzuschlag, Grundsicherung gem. SGB XII oder Wohngeld erhalten für den Unterricht an der Städtischen Musikschule 50 % Ermäßigung.

Anträge aus dem BUT (Bildung und Teilhabe Projekt) werden anerkannt.

Monatsmiete für Instrumente:

€ 15,00

Informationen und Auskünfte:

☎ 0 76 21/4 25 97 50

📠 0 76 21/4 25 97 55

✉ musikschule@loerrach.de

Web: www.musikschule-loerrach.de

Schuljahresbeginn, Probezeit und Austritt:

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres.

Das erste Vierteljahr ab Unterrichtsbeginn gilt als Probezeit. Eine spätere Kündigung kann nur zum Schuljahresende (30. September) unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Stichtag für den Eingang von Kündigungen ist der 30. Juni.

Kündigungen während des laufenden Schuljahres sind nur aus wichtigem Grund (Krankheit, Wegzug) möglich. Kündigungen sind schriftlich, ggf. vom Erziehungsberechtigten, an die Geschäftsstelle zu richten. Lehrkräfte dürfen keine Abmeldungen entgegennehmen.

Zahlungsweise:

Die Entgelte für den Unterricht und für die Anmietung von Instrumenten sind jeweils monatlich unaufgefordert im Voraus bis zum 15. des Monats auf das Konto der Stadtkasse Lörrach bei der Sparkasse Lörrach-Rheinfelden zu überweisen oder vom Konto abbuchen zu lassen.

Unterrichtsausfall:

Fällt der Unterricht wegen Erkrankung einer Lehrkraft und/oder aus betrieblichen Gründen mehr als 4 mal im Laufe eines Schuljahres aus, wird die Unterrichtsgebühr ab dem 5. Mal am Ende des Schuljahres erstattet.

Die Musikschule bemüht sich bei längeren krankheitsbedingten Unterrichtsausfällen von Lehrkräften eine Vertretung zu organisieren. Ist dies nicht möglich, so wird das Entgelt in diesem Zeitraum ausgesetzt.

Kann ein Schüler wegen Erkrankung während eines zusammenhängenden Zeitraums von mindestens vier Wochen den Unterricht nicht besuchen, wird ab der fünften Woche kein Entgelt erhoben. Hierfür ist die Erkrankung unverzüglich zu melden und ein ärztliches Attest vorzulegen. Nachträgliche Erstattungen sind nicht möglich.



**Städtische
Musikschule Lörrach**

Schulordnung



1. Rechtsform

Die Städtische Musikschule Lörrach ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Schulträger ist die Stadt Lörrach. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.

2. Schulleitung und Fachlehrer

Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen Fachkraft mit musikpädagogischen Fähigkeiten geleitet.

Der Schulleiter und die Lehrer haben den Unterricht nach dem Bildungsplan des Verbandes deutscher Musikschulen zu gestalten und sind zur Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen verpflichtet.

3. Aufbau und Struktur

Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in folgenden Stufen:

1. Elementare Musikerziehung (Musikgarten, Musikalische Früherziehung, Orffgruppen, Klassenorchester an Grundschulen)
2. Instrumentaler oder vokaler Unterricht
3. Ensemble- und Orchesterteilnahme
4. Projektmitwirkung
5. Workshops und Fortbildungsangebote

4. Anmeldung

Die Anmeldung bedarf der Schriftform und ist an die Geschäftsstelle zu richten. Hierfür sind Anmeldeformulare zu verwenden.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Mit ihrer Anmeldung erkennen die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten die Schul- und Entgeltordnung an.

Eine Anmeldung wird erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Bis zur Einteilung werden Anmeldungen in einer Warteliste geführt. Die Neueinteilung für das neue Schuljahr erfolgt erst nach den Sommerferien im September durch eine Benachrichtigung von der Lehrkraft.

5. Probezeit und Kündigung

Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an die Geschäftsstelle zu richten. Lehrkräfte dürfen keine Kündigungen entgegennehmen.

Das erste Vierteljahr ab Unterrichtsbeginn gilt als Probezeit, in der jeweils zum Monatsende gekündigt werden kann. Nach Ablauf der Probezeit kann nur zum Schuljahresende (30. September) unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Stichtag für den Eingang der Kündigung ist der 30. Juni.

Kündigungen während des laufenden Schuljahres sind nur aus wichtigem Grund (Krankheit, Wegzug) unter Vorlage von Bescheinigungen möglich (ärztliches Attest, Bestätigung der Meldebehörde).

6. Entgelte und Ermäßigungen

Für die Musikschule besteht eine Entgeltordnung, die das Entgelt für die Benutzung der Schule und die Ermäßigungsmöglichkeiten regelt. Es kann nur eine Ermäßigungsform in Anspruch genommen werden.

Personen, die Sozialermäßigung beanspruchen, sind verpflichtet die Voraussetzung dafür in Form von behördlichen Leistungsbescheiden nachzuweisen. Folgebescheide sind umgehend nach Erhalt bei der Geschäftsstelle einzureichen, um die Sozialermäßigung weiter zu gewähren.

Ungerechtfertigt erhaltene Ermäßigungen werden zurückgefordert.

7. Schuljahr und Ferien

Das Schuljahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres. Die Ferienregelung der Musikschule richtet sich nach der Ferienordnung der öffentlichen Schulen in Lörrach. Am letzten Schultag vor den Sommerferien findet kein Unterricht statt.

Nach den Sommerferien behält der zuletzt bestehende Unterrichtstermin seine Gültigkeit. Musikschülerinnen und -schüler müssen ihre Musikschullehrkraft umgehend über evtl. notwendige Unterrichtsverlegungen informieren.

8. Unterrichtsorganisation

Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Versäumte Unterrichtszeit oder -termine werden nicht nachgeholt. Bei Verspätung hat die Lehrkraft eine zehninütige Wartepflicht. Bei Verhinderung der Schülerin/des Schülers wird darum gebeten, die Lehrkraft oder das Sekretariat der Musikschule rechtzeitig zu informieren.

Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen und die hierfür erforderlichen Proben und Vorbereitungen sind Bestandteile des Unterrichts.

Ein Lehrerwechsel oder ein Wechsel des Unterrichtsfachs im laufenden Schuljahr, kann nur in Übereinkunft mit der Schulleitung erfolgen.

Gruppenunterricht: Verlässt eine Schülerin/ein Schüler eine Unterrichtsgruppe während des laufenden Schuljahres aus einem wichtigen Grund, so kann dieser Abgang aus pädagogischen Gründen nicht durch eine neue Schülerin/einen neuen Schüler ersetzt werden. Für die verbleibende Gruppe wird entsprechend der Entgeltordnung ein neues Entgelt festgesetzt. Alternativ besteht für die verbleibenden Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, den Unterricht ebenfalls zu kündigen oder die Unterrichtseinheit zu ändern.

9. Unterrichtsdauer

Die Unterrichtsdauer beträgt wöchentlich:

Musikgarten Teil 1 / Teil 2:	30 / 45 min
Musikalische Früherziehung:	60 / 45 min
Orffgruppe:	45 min
Klassenorchester:	45 min
Instrumental- und Vokalfächer:	30 / 45 / 60 min

Der Einzelunterricht in den Instrumental- und Vokalfächern wird für Anfänger in der Regel in 30 Minuten Einheiten gehalten. Eine Erhöhung der Unterrichtszeit auf 45 Minuten muss von der jeweiligen Lehrkraft aus pädagogischen Gründen befürwortet werden.

10. Aufsichtspflicht

Während des Unterrichts unterliegen Schüler der Aufsichtspflicht der jeweiligen Lehrkraft. Schüler, die nicht selbstständig zum Unterricht kommen und wieder gehen, sind unmittelbar nach Unterrichtsende von der Musikschule abzuholen. Auf dem direkten Hinweg zur Musikschule und auf dem Rückweg sind Schüler gesetzlich unfallversichert.

11. Instrumente

Grundsätzlich muss die Schülerin/der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule gemietet werden.

12. Widerrufsbelehrung

Dem Schüler steht es innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Anmeldebestätigung frei, den Schulvertrag ohne weitere Begründung zu widerrufen. Der Widerruf ist schriftlich gegenüber der Stadt Lörrach, Fachbereich Kultur und Tourismus, Musikschule, Bahnhofstr. 3 in 79539 Lörrach zu erklären. Es genügt, wenn der Widerruf innerhalb der Frist versandt wird. Übt der Schüler sein Widerrufsrecht aus, so erhält er bereits gezahlte Entgelte zurück. Im Gegenzug hat er alle Gegenstände, die er von der Schule erhalten hat, zurückzugeben und sofern er bereits Unterrichtsstunden erhalten hat, diese zu bezahlen.

13. Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie gilt solange fort, bis sie durch eine neue Schulordnung ersetzt wird.

Lörrach, im Mai 2017

gez.

Lutz
Oberbürgermeister

